

Richtlinien

Städtisches Förderprogramm zur vermehrten Anlage von Blühflächen auf Ackerflächen der Stutenseer Gemarkung (BlühFlur Stutensee)

Mit dem Förderprogramm zur Anlage von Blühflächen soll die Nahrungsgrundlage für die heimische Fauna erhalten und weiter verbessert werden. Gleichzeitig werden neue Deckungs- und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen. Durch diese Maßnahmen wird dem Artenschwund aktiv entgegengewirkt und der Lebensraum Feldflur in Zusammenarbeit mit den Landwirten aufgewertet. Hiermit werden zusätzlich bestehende und künftige naturschutzrelevante Agrarförderprogramme von der Stadt Stutensee ergänzt.

1. Ziele

Mit der Förderung der Anlage von Blühflächen verfolgt die Stadt Stutensee folgende Umweltziele:

1. Erhaltung und Verbesserung der Nahrungsgrundlage für die heimische Fauna wie beispielsweise Wildbienen und Feldvögel.
2. Schaffung von ganzjährigen Deckungs- und Rückzugsmöglichkeiten für Offenlandarten in der Feldflur.
3. Trittsteinartige Biotopvernetzung.
4. Aufwertung des Landschaftsbildes.

Für die Neuanlage von Blühflächen kommen alle Ackerflächen auf der Gemarkung Stutensee in Frage. Die Neuanlage kann nur gefördert werden, wenn mindestens eines der oben genannten Ziele erreicht wird.

2. Förderung

Zuwendungsempfänger von Mitteln aus diesem Förderprogramm sind Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, welche Blühflächen anlegen.

Die Förderung wird ausschließlich für Flächen gewährt, die auf der Gemarkung der Stadt Stutensee liegen und entsprechend den Vorgaben unter Nr. 3 angelegt und unterhalten werden.

Für die Anlage von Blühflächen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gewährt die Stadt Stutensee eine jährliche Förderung von (850 EUR/ha).

Es soll eine mehrjährige regional angepasste zertifizierte Saatgutmischung zur Förderung der Artenvielfalt auf unserer Feldflur verwendet werden. Ein Nachweis über das verwendete Saatgut ist der Stadt Stutensee vorzulegen.

Die Mindestbreite für Blühflächen beträgt 12 Meter. Die Förderung wird pro Bewirtschafter für eine Mindestflächengröße von 10 ar und von maximal 3 ha gewährt.

Mit dem Wechsel des Bewirtschafters endet automatisch die vertragliche Vereinbarung für die betroffenen Blühflächen. Der neue Bewirtschafter hat die Neuaufnahme der bisher geförderten Blühfläche schriftlich zu beantragen.

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Stutensee gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat der Stadt Stutensee. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhund Prinzip, d.h. nach der Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen oder nach Prioritäten der Stadt Stutensee.

Die geförderten Flächen werden nach der De-minimis-Regelung ausschließlich durch die Stadt Stutensee gefördert. Eine Doppelförderung durch FAKT oder reinen EU-Greening-Programmen ist nicht zulässig.

2.1 Ergänzende Anlage von Erbsenfenstern für Feldvögel

- Die Erbsenfenster innerhalb einer landwirtschaftlichen Marktfruchtkultur soll eine Größe von ca. 225 m² haben. Dieses darf nicht im Randbereich des Schlages angelegt werden und es soll eine Mindestbreite von 12m haben.
- Pro Betrieb max. 1 Fenster/Jahr.
- Einsaat der Erbsen erfolgt im Frühjahr.
- Nach dem 15. August darf der Umbruch des Erbsenfensters erfolgen.
- Ein Erbsenfenster wird mit 80,- Euro bezuschusst.

3. Anlage und Pflege von Blühflächen

Damit durch die Anlage von Blühflächen die in Nr. 1 genannten Umweltziele auch erreicht werden, sind folgende Vorgaben für die Anlage und Pflege der Extensivierungsflächen einzuhalten:

- Die Blühflächen sind für zwei Jahre bis maximal 4 Jahre anzulegen. Dadurch findet keine automatische Umwandlung in Dauergrünland statt.
- Nach Möglichkeit ist anzustreben, diese Flächen bereits an bestehende Biotopvernetzungsflächen angrenzend anzulegen.
- Es muss eine mehrjährige regional angepasste und zertifizierte Saatgutmischung verwendet werden.

Es ist eine der folgenden Mischung zu verwenden:

- Blühende Landschaft (Süd) der Firma Rieger-Hofmann
 - Lebensraum I der Firma Saaten Zeller
 - Greening Nektar und Pollen der Firma Saaten Zeller
- Ziel ist ein durchgängiges Blühpflanzenangebot, insbesondere für Insekten und Feldvögel bereitzustellen. Darüber hinaus sollen die Flächen als Deckung und Ruhezone für Niederwild (Rebhühner, Fasanen, Feldhasen etc.) dienen.
 - Im 1. Standjahr mulchen oder vorzugsweise mähen von ca. 50% der Fläche (ab 15.08. bis 27.02.). Im 2. + 3. Standjahr mulchen oder vorzugsweise

mähen, der bis dato nicht gepflegten Flächenanteile (50%, ab 15.08. bis 27.02.). Querteilung empfohlen. Bei Bedarf Teilflächen in Folgejahren neu einsäen.

- Bei starkem Auftreten von Problempflanzen, z.B. Ambrosia können nach Absprache mit der Stadt Stutensee mechanische Gegenmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit ergriffen werden.
- Kein regelmäßiges Befahren. Kein Abstellen von Geräten, keine Ablagerungen.

Ändert sich die Größe der Blühfläche im Vergleich zum Antrag und/oder wird von der Pflegevereinbarung durch die Bewirtschafter maßgeblich abgewichen, ist dies der Stadt Stutensee unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt auch für Ergebnisse von Feldkontrollen durch die Stadt. Eine Kündigung ist von Seiten des Antragstellers vor Ablauf der Vertragslaufzeit nur in besonderen Fällen möglich. Die bereits geleisteten Beihilfebeträge sind dann an die Stadt Stutensee zurückzuzahlen.

4. Antragsstellung und Bewilligung

Anträge zur Gewährung der Förderung von Blühflächen sind schriftlich bis zum 01.02. bzw. 01.08. eines jeden Jahres bei der Stadt Stutensee zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Benennung des Standorts (Flst. Nr.), Gemarkung
- Eine nachvollziehbare Flächenberechnung (z.B. Luftbild)
- Das zu verwendende Saatgut.

Über die Bewilligung entscheidet das Dezernat II (Stabstelle Umwelt) auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der unter Nummer 1 genannten Ziele. Die Zuwendung wird durch einen Vertrag zwischen der Stadt Stutensee und dem Zuwendungsempfänger festgelegt, in dem die Höhe der Zuwendung und die Ausführung (Art, Größe, Standort) der Blühfläche definiert werden.

Die Anlage der Blühfläche muss zur Frühjahrseinsaat bis 15. April oder zur Herbstseinsaat bis zum 15.09. erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 30.11., im Rahmen der Vertragslaufzeit, auf ein von dem Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto.

Die Anlegung und Pflege der Blühfläche kann durch die Stadt Stutensee jederzeit kontrolliert werden. Sofern der Zuwendungsempfänger den im Vertrag festgelegten Pflichten nicht nachkommt, entfällt die Zuwendung. Für die Kontrollen besitzt die Stadt Stutensee das Zugangsrecht zum Grundstück.

5. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 21.12.2020 in Kraft und gilt zunächst für die Haushaltsjahre 2021, 2022, 2023 und 2024.